

Munitionslagerung

Autor(en): **Schweizer, H.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **ASMZ : Sicherheit Schweiz : Allgemeine schweizerische
Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **128 (1962)**

Heft 7

PDF erstellt am: **27.06.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-39879>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern. Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

stellt ist und daß die Truppe im Rahmen der Verpflegungsberechtigung genügend und gut verpflegt wird. Der Truppenkommandant hat also darüber zu wachen, daß der Verpflegungsrahmen nicht überschritten wird. Aus den Akten ergibt sich, daß der Truppenkommandant nicht nur unterlassen hat, darüber zu wachen, daß keine Überschreitung des Verpflegungsrahmens eintrat, sondern daß er trotz den vom Fourier geäußerten Bedenken diesen direkt anwies, die vom Oberkriegskommissariat beanstandete Verpflegung zu verabreichen. Er hätte bei der ihm obliegenden Aufmerksamkeit ohne weiteres feststellen müssen,

daß mit seinen Weisungen der Rahmen der Verpflegungsberechtigung weit überschritten wurde, und es mußte ihm auch bewußt sein, daß diese Überfassungen im Verlauf des Wiederholungskurses nicht mehr eingeholt werden konnten. Der Rekurrent hat somit unter Mißachtung der bestehenden Vorschriften dem Bund schuldhafterweise Schaden zugefügt. Er ist deshalb für diesen Schaden gemäß Art. 114 ff. des Beschlusses der Bundesversammlung vom 30. März 1949 über die Verwaltung der schweizerischen Armee mitverantwortlich.»

Munitionslagerung

Von Hptm. H. Schweizer

Aus den Truppenerfahrungen des Jahres 1961 in bezug auf Munitionslagerung und Munitionsbehandlung muß folgender wichtiger Schluß gezogen werden: «Die Truppe schenkt der Munitionslagerung zu wenig Beachtung!» Es kommt immer häufiger vor, daß Gw. UG 58 mit Zusatztreibladung und 8,3-cm-Rak.Rohr-Munition während längerer Zeit vor dem Verschießen an der Sonne gelagert werden, wobei noch dazukommt, daß die Geschosse aus den Verpackungen genommen werden. Die Folge davon ist, daß das Vo beim Abschluß dieser Munition dermaßen höher liegt, daß die Raketentreibsätze zum Teil explosionsartig abbrennen und zu Gefährdungen der Schützen infolge Platzens der Treibladungskammern führen.

Selbst bei der Gewehrmunition (GP 11) hat eine zu große Er-

wärmung eine wesentliche Veränderung des Treffpunktes zur Folge. – Die Truppe ist immer wieder darauf aufmerksam zu machen, daß

1. die Munition möglichst lange in der Originalverpackung zu belassen ist;
2. wenn eine Lagerung in den Kisten nicht mehr möglich ist, angestrebt werden muß, sie möglichst lange in den Containern zu belassen;
3. wo auch dies nicht mehr möglich ist, jeder einzelne dafür zu sorgen hat, daß seine Munition bis zum Einsatz geschützt gegen Witterungseinflüsse gelagert wird.

Diesen Punkten sollte in der Ausbildung die volle Aufmerksamkeit geschenkt werden.

AUS AUSLÄNDISCHER MILITÄRLITERATUR

Zehn Jahre NATO

Im Februarheft der «Revue de défense nationale» skizziert Armeegeneral Beaufre die bisherige Entwicklung der NATO und wirft einen Blick auf die Zukunftsprobleme, vor welche sich die Atlantische Verteidigungsgemeinschaft gestellt sieht. Dabei unterscheidet er drei geschichtliche Perioden.

Im Gründungsjahr 1951 handelte es sich darum, Europa vor dem direkten Zugriff des Kommunismus zu retten, sein geistiges Gut und sein wirtschaftliches Potential dem Abendland zu erhalten. Zu diesem Zwecke wurde ein regionales Defensivbündnis abgeschlossen, wobei jeder Mitgliedstaat die Zahl der Streitkräfte, welche er dem gemeinsamen Oberkommando unterstellen wollte, selber bestimmte.

In einer ersten Periode, die bis etwa 1954 dauerte, war die NATO bestrebt, ein klassisches Verteidigungssystem aufzubauen, welches imstande war, die sowjetrussische Sturmflut einzudämmen. Man berechnete damals allein für Zentraleuropa einen Mindestbedarf von 60 Divisionen. Aus wirtschaftlichen Gründen sowie infolge der Bindung der französischen Armee in Indochina konnte dieses Ziel nie erreicht werden. Um ihm wenigstens näher zu kommen, wurde die Wiederbewaffnung der deutschen Bundesrepublik beschlossen.

Auf dem Hintergrund des Ungenügens der klassischen Streitmittel entstand in der zweiten Periode die Doktrin der massiven Vergeltung jeder sowjetrussischen Aggression durch den Einsatz des amerikanischen Kernwaffenpotentials. Die klassischen Truppen spielten jetzt die untergeordnete Rolle eines Alarm-

dispositives, welches die zeitgerechte Auslösung des nuklearen Gegenschlages zu garantieren hatte. Diese Konzeption blieb bis 1960 in Kraft, erfuhr indessen auf Grund der Entwicklung der sowjetrussischen Nuklearwaffen, welche seit dem Jahre 1956 immer stürmischer verlief, wichtige Anpassungen.

Nachdem die Vereinigten Staaten ein direktes Opfer sowjetrussischer Kernwaffenangriffe werden konnten, durfte die massive Vergeltung nur noch im Falle eines umfassenden Konfliktes ausgelöst werden, dann nämlich, wenn der Zweck des Einsatzes der Größe des Risikos angemessen war. Um aus dem gefährlichen Dilemma des «alles oder nichts», der Entfesselung apokalyptischer Kräfte, und der bedingungslosen Annahme eines Fait accompli herauszukommen, mußte die Abwehrkraft der Deckungstruppen erhöht werden. Diese sollten aus eigener Kraft kleinere Zwischenfälle bereinigen und mit Unterstützung von taktischen Atomwaffen den Ausbruch begrenzter Kriege verhindern können.

Auf Grund dieser Überlegungen wurde im Jahre 1961 die zweite Strukturänderung der NATO eingeleitet, welche die progressive Abschreckung zum Leitmotiv wählte. Im Rahmen dieser These stellt sich heute mit aller Schärfe die Frage, ob das angelsächsische Atomwaffenmonopol den veränderten Umständen noch entspreche, ob nicht vielmehr taktische Atomwaffen in die NATO-Streitkräfte zu integrieren oder an die nationalen Armeen der übrigen Mitgliedstaaten abzutreten seien. Die bisherige Lösung hatte den Vorteil, daß der Einsatz von Kernwaffen rasch beschlossen werden konnte, da er praktisch nur